Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1993/01/07 Senat-HO-91-023

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.01.1993

Rechtssatz

Die vom medizinischen Laien häufig als "Schockzustand" bezeichnete Benommenheit nach einem Unfall kann nicht als Strafausschließungsgrund im Sinne des §3 VStG gwertet werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at